

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha**

*Die Stadt Vacha erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. S. 2729), des §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Integrativen Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Vacha vom 22. August 2006, nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Vacha vom 19. Juli 2007 und rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 14. August 2007 folgende Satzung:*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Integrative Kindertageseinrichtung, die sich in der Trägerschaft der Stadt Vacha befindet.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Vacha erhebt für die Benutzung der Integrativen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Integrativen Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Integrativen Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Integrativen Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Vacha zu entrichten.

- (3) Eine Zahlung der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren direkt in der Integrativen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6 Verpflegungsgebühren

Erhält das Kind in der Integrativen Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,50 € je Kind pro Tag erhoben.

Für Trinkmilch wird eine Gebühr von 0,15 € je Kind pro Tag erhoben.

## § 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren der Integrativen Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Integrative Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Integrativen Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Integrativen Kindertageseinrichtung zu zahlen. Beim Verlassen der Integrativen Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Integrative Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## § 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der täglichen Betreuungszeit, sowie der Anzahl der in der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das Älteste in der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **80,00 €**, für das zweite gleichzeitig betreute Kind **64,00 €**, für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind **53,00 €**.
- (3) Wird das Kind nur halbtags (maximal 6 Stunden/Tag) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf **64,00 €** für das erste, auf **56,00 €** für das zweite und auf **38,00 €** für jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind einer Familie.

- (4) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Integrative Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha, erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 und 3 um **19,00 €**.
- (4) Für Kinder ohne Rechtsanspruch, gemäß KitaG, betragen die Gebühren **258,00 €** für die Ganztagsbetreuung und **207,00 €** für die Halbtagsbetreuung.

### § 9

#### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Vacha erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der gleichzeitig in der Integrativen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so wird die Staffelung der Betreuungsgebühren gemäß § 8 Abs. 2,3 dieser Satzung nicht angewendet.
- (3) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in der Integrativen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie, sind bei der Stadt Vacha, ggf. unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, unverzüglich zu melden.

### § 10

#### Übernahme der Benutzungsgebühren

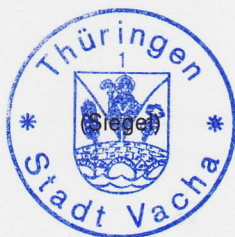
- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechend.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 26. Januar 2001 aufgehoben.

Vacha, 15.08.2007



Stadt Vacha

Frank Pach  
Bürgermeister

# 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), des § 18 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556,560), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha vom 22. August 2006 erlässt die Stadt Vacha nach Beschlussfassung vom 22. Juni 2010 folgende 1. Änderungssatzung:

## § 1

Der § 8 – Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

## § 8

### Höhe der Benutzungsgebühren


- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der täglichen Betreuungszeit, sowie der Anzahl der in der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das älteste in der Integrativen Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **97,00 €** für das zweite gleichzeitig betreute Kinde **77,00 €**, für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind **64,00 €**.
- (3) Wird das Kind nur halbtags (maximal 6 Stunden/ Tag) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf **77,00 €** für das erste, auf **64,00 €** für das zweite und auf **44,00 €** für jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind der Familie.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vacha, den 05. Juli 2010

  
Frank Pach  
Bürgermeister  
Stadt Vacha

